

## **Förderrichtlinie**

### **über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming**

#### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt in Ausführung des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag zweckgebundene Zuwendungen zum Erhalt der Denkmale im Territorium des Landkreises.
- 1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird allein nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Erfordernis des Denkmalerhalts über die Zuwendung entschieden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Denkmale und Denkmalbereiche im Sinne des § 8 Denkmalschutzgesetz.
- 2.2 Die Zuwendung ist bestimmt für die notwendige Sicherung und erhaltende Maßnahmen an den Objekten im Sinne der Nummer 2.1.

Dazu gehören insbesondere:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen, Aufmaße, Spezialgutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen anfallen oder zu ihrer Vorplanung bzw. Weiterführung dienen.
- Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte.
- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen.
- Konservierungsmaßnahmen.

Priorität haben dabei Projekte, bei denen bereits begonnene denkmalpflegerische Maßnahmen weitergeführt werden müssen.

Projekte für Heizung, Sanitäranlagen, Fahrstühle und sonstige Aufzüge sowie Wärmedämmung und Kunststoffherzeugnisse sind von der Zuwendung ausgenommen.

---

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte eines Denkmals im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die beabsichtigten Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig und sinnvoll sein.

Sie müssen im Übrigen abgestimmt sein mit den entsprechenden Fachbehörden bzw. Stellen (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte sowie ggf. die kirchlichen Bauämter).

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt und als Vom-Hundert-Satz festgesetzt.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Dritte und soll in der Regel 50 % des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig bei Baumaßnahmen ist nur der denkmalpflegerische Mehraufwand.

5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Grenze der Nummer 5.2 hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn der denkmalpflegerische Mehraufwand die Zumutbarkeit (§12 Abs. 1, 2 und 3 Denkmalschutzgesetz) übersteigt oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

### **6. Sonstige Bestimmungen**

Sofern eine Zuwendung gewährt wird, ist während der denkmalpflegerischen Arbeiten die Mitwirkung des Landkreises bei der Finanzierung des Vorhabens in geeigneter Form nach außen hin kenntlich zu machen.

---

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Für eine finanzielle Zuwendung ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Denkmals (Antragsteller) ein formgebundener Antrag an den Landkreis Teltow-Fläming - Untere Denkmalschutzbehörde - zu stellen. Ein ausführliches Finanzierungskonzept ist beizufügen.

Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich. Dem Antrag sind detaillierte Kostenangebote sowie Bauzeichnungen und Fotos zum aktuellen Bauzustand beizufügen.

Die Antragsfrist läuft bis zum 01. September eines jeden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres.

Der Landkreis verfasst nach Ablauf der Antragsfrist eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale entsprechend der beantragten Maßnahmen und stellt dazu das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden her.

### **7.2 Entscheidung über den Antrag**

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die bewilligende Stelle dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Dieser kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

Anderenfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid.

### **7.3 Auf das Verfahren findet im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung Anwendung.**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zu § 44 LHO Bbg ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, so weit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

### **7.4 Der Zuwendungsgeber kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung jederzeit vor Ort im Einvernehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege kontrollieren.**

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19.04.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalpflege des früheren Landkreises Luckenwalde vom 2. Juli 1992 (Kreistagsbeschluss Nr. 218/92) außer Kraft.